Gemeinde Hinte

OT Hinte

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 0422

Planzeichenerklärung

Bauflächen

Nicht überbaubare Flächen

Überbaubare Flächen

SO — Sondergebiet - Wohngebäude mit Schank- und Speisewirtschaft

Grenzen

Umgrenzung des Geltungsbereiches des VE - Planes

Baugrenze

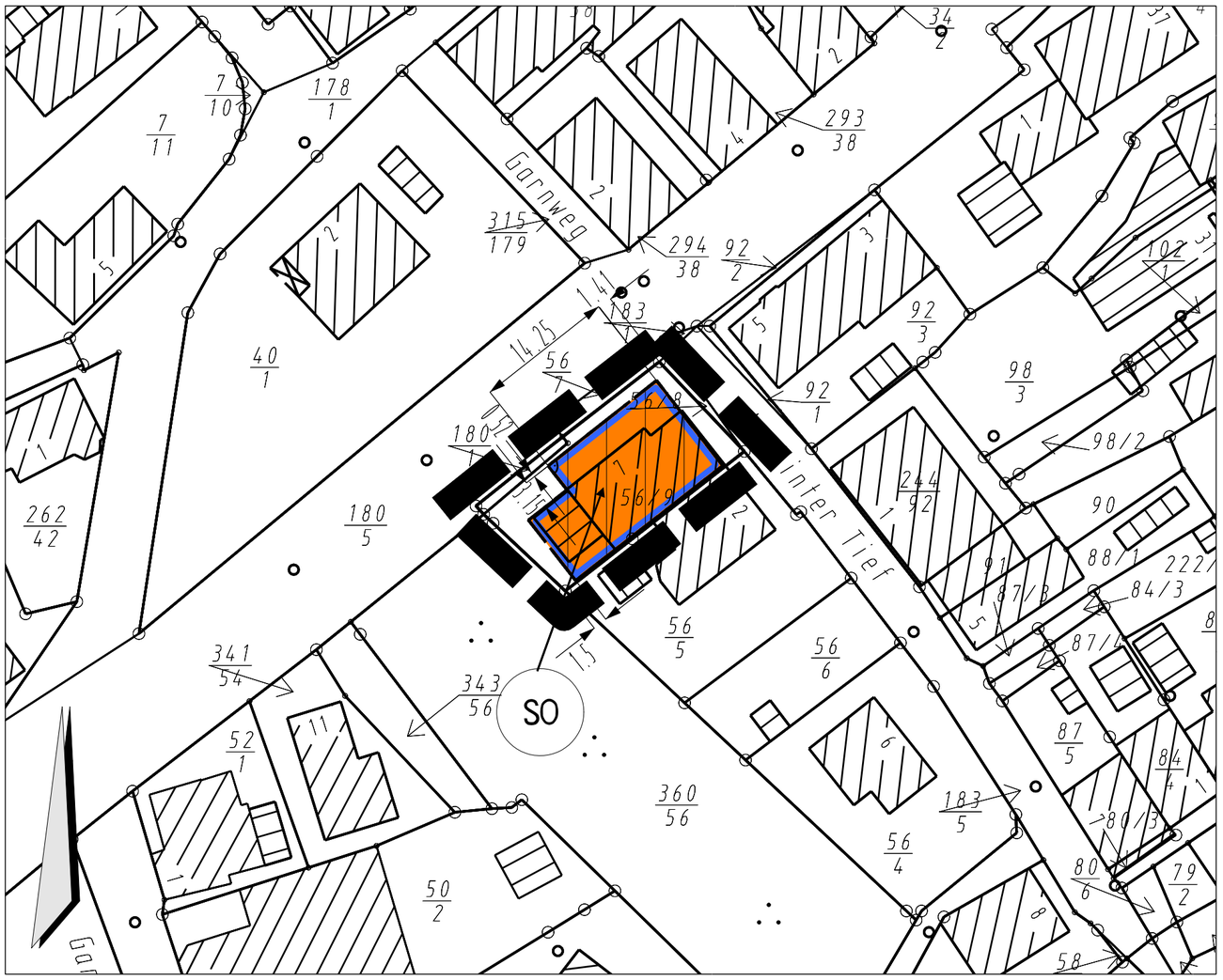

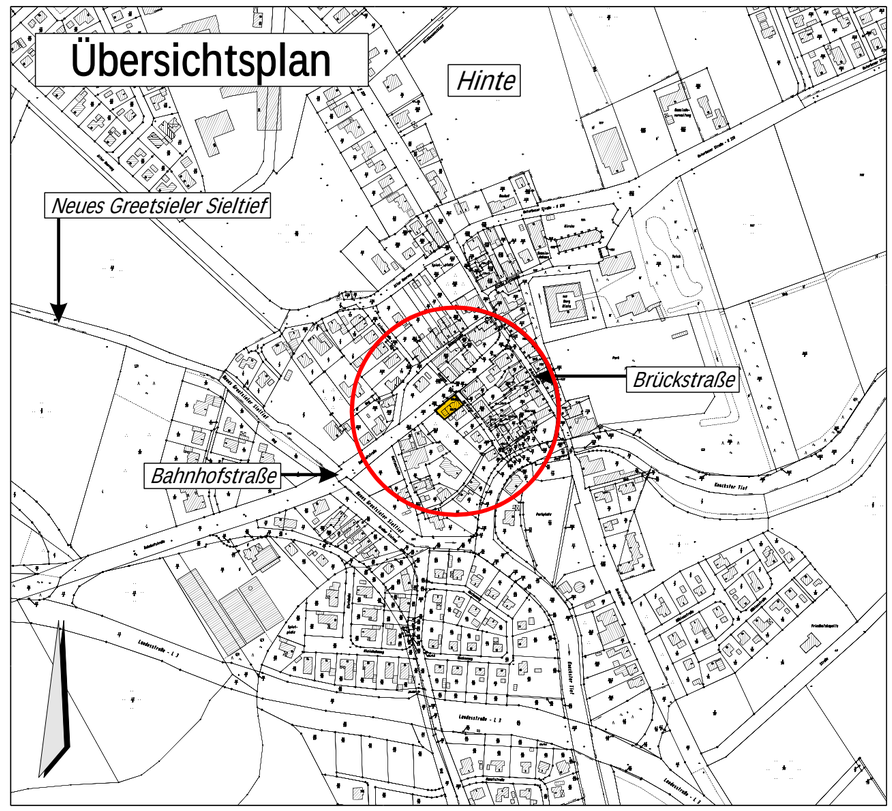

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAULICHE NUTZUNG IM SO-GEBIET

Im SO-Gebiet sind folgende Anlagen zulässig:

a) Schank- und Speisewirtschaft

b) Sonstige Wohnungen

ABSTANDSFLÄCHEN

Abweichend vom Bauordnungsrecht wird das Maß der Tiefe der Abstandsflächen außerhalb der auf dem Nachbargrundstück vorhandenen geschlossenen Bauweise zu allen Nachbargrundstücken und bis zur Mittellinie der benachbarten Verkehrsflächen öffentlicher Straßen auf mind. 0,5 H, mind. jedoch 3,0 m festgesetzt.

BESTEHENDE BAULEITPLÄNE

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes Nr. VE 0422 treten die Teilbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 0414 außer Kraft, die von diesem Bebauungsplan überlagert werden.

HINWEISE

ALTABLAGERUNGEN/ALTSTANDORTE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

BODENFUNDE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, § 14).

Gemeinde Hinte

OT Hinte

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 0422

LANDKREIS AURICH

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
Fischteichweg 7 - 13
26603 Aurich

Entwurf

Maßstab 1 : 500

Verf.-Techn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing.
Gez.u.Verk.-Techn. Bearbeitung:	25.02.2008 H.Grendel Techn.-Angest.
Geprüft:	Dipl.-Ing.
Gesehen:	Dezernent
Geändert:	